

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE KONSTITUIERENDE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 06.05.2026
Beginn:	18 Uhr
Ort:	Pfarrheim Frensdorf

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Miguletz, Mario

Mitglieder des Gemeinderates

Amberger, Martin
Burkard, Johannes
Büttner, Nicole
Diller, Günter
Fischer, Martin, Dr.
Klinner, Florian
Krapp, Markus
Lang, Carmen
Lechner, Walburg
Lumma, Patrik
Müller, Thomas
Münzel, Roland
Neundorfer, Norbert
Schad, Florian
Schüpferling, Carmen
Walz, Matthias
Weidner, Alexander
Windfelder, Matthias
Winkler, Anita
Wurm, Manfred

Abwesend ab TOP 6 ÖT

Schriftführer

Hack, Roland Geschäftsleiter

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vereidigung des ersten Bürgermeisters
Vorlage: GL/323/2026
2. Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder
Vorlage: GL/322/2026
3. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister
Vorlage: GL/324/2026
4. Wahl der zweiten Bürgermeisterin / des zweiten Bürgermeisters und ggf. des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin
Vorlage: GL/325/2026
5. Vereidigung der zweiten Bürgermeisterin / des zweiten Bürgermeisters und ggf. des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin
Vorlage: GL/326/2026
6. Regelung zur weiteren Stellvertretung der Bürgermeister
Vorlage: GL/328/2026
7. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Frensdorf (Hauptsatzung)
Vorlage: GL/320/2026
8. Geschäftsordnung für den Gemeinderat
Vorlage: GL/319/2026
9. Bildung und Besetzung von Ausschüssen
Vorlage: GL/329/2026
10. Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in anderen Organisationen (Zweckverbände, Schulverbände und sonstige Gremien)
Vorlage: GL/321/2026
11. Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten
Vorlage: GL/327/2026
12. Sonstige Bekanntgaben und Anfragen

Erster Bürgermeister Mario Miguletz eröffnet um Uhr die öffentliche Konstituierende Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er erkundigt sich nach Einwendungen gegen die Tagesordnung sowie nach Einwendungen gegen die letzte Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils.

Einwände werden nicht erhoben, so dass die Tagesordnung wie auch die letzte Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils genehmigt sind.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vereidigung des ersten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 1 GO sind in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Beamte auf Zeit (Berufsmäßige Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister). Die Gemeinde Frensdorf hatte zum für die Bürgermeisterwahl maßgebenden Zeitpunkt (31.03.2025) eine amtlich festgestellte Einwohnerzahl von 5.150.

Mario Miguletz wurde am 8. März 2026 für die Wahlperiode 2026 bis 2032 zum Ersten Bürgermeister der Gemeinde Frensdorf gewählt. Er hat die Wahl am 8. März 2026 angenommen. Damit wurde ein Beamtenverhältnis als kommunaler Wahlbeamter begründet (Art. 9 KWBG). Die Amtszeit des Bürgermeisters beginnt am 1. Mai 2026. Sie beträgt sechs Jahre (Art. 23 Abs. 1, 42 Abs. 1 GLKrWG).

Für die Rechtsverhältnisse von kommunalen Wahlbeamten gilt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG).

Zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat nach Beginn der Amtszeit des Beamten abhält, hat der Bürgermeister als Beamter auf Zeit gemäß Art. 27 KWBG den Diensteid zu leisten.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter, aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Den Diensteid des ersten Bürgermeisters nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied ab (Art. 27 Abs. 3 KWBG).

Eidesleistung:

Der neu gewählte Erste Bürgermeister der Gemeinde Frensdorf hat vor dem versammelten Gemeinderat den Diensteid gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 2 KWBG geleistet. Den Eid hat das Gemeinderatsmitglied Norbert Neundorfer abgenommen.

Zur Kenntnis genommen

2. Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Zu Beginn der konstituierenden Sitzung sind die neugewählten Gemeinderatsmitglieder gemäß Art. 31 Abs. 4 GO durch den Ersten Bürgermeister in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

Folgende Personen wurden neu in den Gemeinderat für die Wahlperiode 2026 bis 2032 gewählt:

Walburg Lechner
Alexander Weidner
Nicole Büttner
Thomas Müller
Anita Winkler
Johannes Burkard
Markus Krapp
Matthias Walz
Florian Kliner

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten. Die Verweigerung der vollständigen Eidesleistung führt zum Verlust des Amtes (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 GLKWG).

Eidesleistung:

Erster Bürgermeister Mario Miguletz nimmt den neugewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

Walburg Lechner
Alexander Weidner
Nicole Büttner
Thomas Müller
Anita Winkler
Johannes Burkard
Markus Krapp
Matthias Walz
Florian Kliner

den Eid gemäß Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung ab. Sie sind fortan Gemeinderatsmitglieder.

Zur Kenntnis genommen

3. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister. Die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister sind Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte der Gemeinde (Art. 35 Abs. 1 GO). In der

Gemeinde Frensdorf wurde nicht durch Satzung bestimmt, dass sie berufsmäßige weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister sind.

Darstellung der Sachlage und Empfehlung:

In den kommenden sechs Jahren stehen vor der Gemeinde Frensdorf erhebliche Herausforderungen. Hierzu zählen insbesondere:

- die offene Ganztagschule,
- die Kläranlage,
- der Gigabit-Ausbau,
- Windkraft und erneuerbare Energien
- laufenden Pflichtaufgaben der Gemeinde, insbesondere der Bereich Kindergarten und Kinderbetreuung.

Diese Themen werden viel Aufwand, Abstimmung und Verlässlichkeit erfordern. Gleichzeitig ist es Ziel, die Präsenz in den Ortsteilen weiter zu erhöhen, die Erreichbarkeit für Bürgerinnen und Bürger zu verbessern und eine klare, strukturierte Bearbeitung aller Themen sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund soll die Verantwortung bewusst auf mehrere Schultern verteilt werden. Der erste Bürgermeister / die erste Bürgermeisterin wird weiterhin die Gesamtverantwortung tragen und die zentralen Fäden zusammenführen. Gleichzeitig sollen der zweite und der dritte Bürgermeister / die zweite und dritte Bürgermeisterin künftig aktiver und verbindlicher in Projekte, Themenfelder und die laufende Arbeit eingebunden werden.

Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei eine klare, abgegrenzte Aufgabenverteilung mit hoher Präzision in den Zuständigkeiten, um Doppelstrukturen zu vermeiden und eine effiziente Arbeitsweise sicherzustellen. Gleichzeitig erfolgt die konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Kompetenzprofile der gewählten Personen.

Erster Entwurf zur möglichen Aufgabenaufteilung

Die nachfolgende Aufgabenaufteilung stellt einen ersten Orientierungsrahmen dar. Die konkrete Festlegung der Zuständigkeiten erfolgt nach der Wahl des zweiten Bürgermeisters / der zweiten Bürgermeisterin sowie des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin.

Dabei sollen insbesondere die jeweiligen Kompetenzprofile, beruflichen Erfahrungen, persönlichen Stärken und bisherigen kommunalpolitischen Schwerpunkte der gewählten Personen berücksichtigt werden.

Erster Bürgermeister / erste Bürgermeisterin

- Gesamtverantwortung für Gemeinde und Verwaltung
- strategische Steuerung der gemeindlichen Entwicklung
- zentrale Koordination der wesentlichen Projekte
- Verantwortung für Haushalt, Finanzen und Personal
- Leitung der Gemeinderatssitzungen
- abschließende Gesamtkoordination im Bürgermeisterteam

Zweiter Bürgermeister / zweite Bürgermeisterin

- Vertretung des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin
- aktive Einbindung in ausgewählte Projekte nach Kompetenzprofil
- Schwerpunkt Ortsteile, Bürgernähe und Ehrenamt

- Ansprechpartner / Ansprechpartnerin für Vereine, Feuerwehren und örtliche Initiativen
- Wahrnehmung repräsentativer Termine
- Begleitung kleinerer Maßnahmen in den Ortsteilen

Dritter Bürgermeister / dritte Bürgermeisterin

- weitere Vertretung bei Verhinderung des ersten und zweiten Bürgermeisters / der ersten und zweiten Bürgermeisterin
- aktive Einbindung in ausgewählte Projekte nach Kompetenzprofil
- Schwerpunkt soziale, gesellschaftliche oder kulturelle Themen
- Ansprechpartner / Ansprechpartnerin für Jugend, Senioren, Familien und Gemeinschaft
- Unterstützung bei Veranstaltungen und gemeindlichen Terminen
- zusätzliche Präsenz in den Ortsteilen
- Begleitung von Bürgeranliegen und Projekten nach fachlicher Eignung

Wichtig ist:

Die endgültige Aufgabenverteilung soll nicht starr erfolgen, sondern so, dass die jeweiligen Stärken und Erfahrungen des gewählten zweiten und dritten Bürgermeisters / der gewählten zweiten und dritten Bürgermeisterin bestmöglich für die Gemeinde genutzt werden.

Ziel ist, dass die an den bisherigen zweiten Bürgermeister gezahlte Aufwandsentschädigung finanziell auf die beiden weiteren Bürgermeister aufgeteilt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Frensdorf beschließt für die Wahlperiode 2026 bis 2032 folgendes:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass in den kommenden sechs Jahren erhebliche Aufgaben und Herausforderungen vor der Gemeinde Frensdorf liegen. Hierzu zählen insbesondere die offene Ganztagschule, die Kläranlage, der Gigabit-Ausbau, Windkraft, erneuerbare Energien sowie die laufenden Pflichtaufgaben der Gemeinde, insbesondere im Bereich Kindergarten und Kinderbetreuung. Diese Themen werden viel Aufwand, Abstimmung und Verlässlichkeit erfordern. Vor diesem Hintergrund wird die Einrichtung eines erweiterten Bürgermeisterteams als sachgerecht und zielführend erachtet.
2. Es wird festgelegt, dass neben dem ersten Bürgermeister / der ersten Bürgermeisterin sowohl ein ehrenamtlicher zweiter Bürgermeister / eine zweite Bürgermeisterin als auch ein ehrenamtlich tätiger dritter Bürgermeister / eine dritte Bürgermeisterin bestellt werden. Damit wird die Verantwortung bewusst auf mehrere Schultern verteilt und das gemeinsame Wirken im Bürgermeisterteam gestärkt.
3. Der erste Bürgermeister / die erste Bürgermeisterin behält die Gesamtverantwortung, die strategische Steuerung sowie die zentrale Koordination der gemeindlichen Aufgaben. Die wesentlichen Fäden laufen weiterhin beim ersten Bürgermeister / bei der ersten Bürgermeisterin zusammen.

4. Der zweite Bürgermeister / die zweite Bürgermeisterin sowie der dritte Bürgermeister / die dritte Bürgermeisterin werden künftig aktiv, verbindlich und mit klar definierten Zuständigkeiten in Projekte, Themenfelder und laufende Aufgaben eingebunden.
5. Grundlage der Zusammenarbeit ist eine klare, abgegrenzte und verbindliche Aufgabenverteilung zwischen erstem Bürgermeister / erster Bürgermeisterin, zweitem Bürgermeister / zweiter Bürgermeisterin und drittem Bürgermeister / dritter Bürgermeisterin. Dabei ist eine hohe Präzision in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen sicherzustellen.
6. Die konkrete Aufgabenverteilung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Kompetenzprofile, beruflichen Erfahrungen und persönlichen Stärken der gewählten Personen.
7. Die detaillierte Aufgabenverteilung innerhalb des Bürgermeisterteams wird nach der Konstituierung des Gemeinderates festgelegt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 18 Nein 3 Anwesend 21

4. Wahl der zweiten Bürgermeisterin / des zweiten Bürgermeisters und ggf. des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin

Wahlverfahren:

Der erste Bürgermeister weist darauf hin, dass die weiteren Bürgermeister gemäß Art. 35 Abs. 1 GO aus der Mitte des Gemeinderats zu wählen sind und die Wahl unter Beachtung der Vorschriften des Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat.

Zur Wahl weiterer Bürgermeister/-innen sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen:

1. Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
2. das 18. Lebensjahr vollendet,
3. seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung innehaben, die nicht die Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag

1. vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet,
4. von einem deutschen Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist,
5. nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt, oder
6. nachweisbar dienstunfähig ist.

Für die Wahl wird ein Wahlausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden Roland Hack und den Beisitzern Natalie Homner und Timo Spielberger gebildet. Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Die Befangenheitsvorschrift des Art. 49 Abs. 1 GO findet bei Wahlen keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche

höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweit-höchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

Der Vorsitzende gibt die Wahlkabinen zur Stimmabgabe frei. Die Gemeinderatsmitglieder betraten einzeln und nacheinander die Wahlkabinen und warfen anschließend ihren Stimmzettel zusammengefoldet in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis vermerkt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass jedes der 21 Mitglieder des Gemeinderates ihre Stimme abgegeben hat. Die Wahlurne wurde vom Wahlausschuss geöffnet und die Zählung der ungeöffneten Stimmzettel stimmte mit den Stimmabgabevermerken überein. Die Wahlausschussmitglieder öffneten die Stimmzettel einzeln und lasen die Stimmabgabe vor, die von einem weiteren Wahlausschussmitglied in einer Zählliste vermerkt wurde.

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

2. Bürgermeister/-in

- Carmen Schüpferling
- Dr. Martin Fischer

3. Bürgermeister/-in

- Roland Münzel
- Dr. Martin Fischer

Wahlergebnis 2. Bürgermeister/-in:

Es wurden 21 gültige Stimmen für die Wahl des / der 2. Bürgermeister/-in abgegeben. Keine Stimme war ungültig.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

- Carmen Schüpferling: 13 Stimmen
- Dr. Martin Fischer: 8 Stimmen

Der erste Bürgermeister verkündet das Ergebnis und stellt fest, dass das Gemeinderatsmitglied Carmen Schüpferling mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt und damit zur ehrenamtlichen ersten weiteren Bürgermeisterin (= 2. Bürgermeisterin) gewählt ist.

Er fragt die gewählte Person, ob sie die Wahl zum zweiten Bürgermeister/-in annimmt. Carmen Schüpferling nimmt die Wahl wirksam an.

Wahlergebnis 3. Bürgermeister/-in

Es wurden 19 gültige Stimmen für die Wahl des / der 2. Bürgermeister/-in abgegeben. Zwei Stimmen waren ungültig.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

- Roland Münzel: 13 Stimmen
- Dr. Martin Fischer: 6 Stimmen

Der erste Bürgermeister verkündet das Ergebnis und stellt fest, dass das Gemeinderatsmitglied Roland Münzel mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt und damit zum ehrenamtlichen zweiten weiteren Bürgermeister (= 3. Bürgermeister) gewählt ist.

Er fragt die gewählte Person, ob sie die Wahl zum dritten Bürgermeister/-in annimmt.
Roland Münzel nimmt die Wahl wirksam an.

Zur Kenntnis genommen

5. Vereidigung der zweiten Bürgermeisterin / des zweiten Bürgermeisters und ggf. des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Im Anschluss und nach Annahme der Wahl ist / sind der / die weitere/n Bürgermeister/-in /-innen nach Art. 27 KWBG durch den ersten Bürgermeister zu vereidigen.

Der Diensteid hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Eidesleistung:

Der erste Bürgermeister Mario Miguletz nimmt der für die Amtszeit 2026 bis 2032 neugewählten zweiten Bürgermeisterin Carmen Schüpferling den Diensteid gemäß Art. 27 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamten ab. Er stellt fest, dass sie mit Beginn der Amtszeit kommunaler Wahlbeamte ist.

Der erste Bürgermeister Mario Miguletz nimmt dem / der für die Amtszeit 2026 bis 2032 neugewählten dritten Bürgermeister Roland Münzel den Diensteid gemäß Art. 27 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamten ab. Er stellt fest, dass er mit Beginn der Amtszeit kommunaler Wahlbeamter ist.

Zur Kenntnis genommen

6. Regelung zur weiteren Stellvertretung der Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Gemeinderat kann nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten und des / der weiteren Bürgermeister/s / der weiteren Bürgermeisterin/en aus seiner Mitte weitere Stellvertreter bestimmen, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind. Mögliche weitere Stellvertreter sind durch einfachen Beschluss des Gemeinderats zu bestimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat verzichtet auf die Bestimmung weiterer Stellvertreter der Bürgermeister.

**Einstimmig beschlossen
Ja 20 Nein 0 Anwesend 20**

7. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Frensdorf (Hauptsatzung)

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung der Gemeinde bestimmt die Bildung von Ausschüssen und die Zahl deren Mitglieder und enthält eine Regelung zur Entschädigung ehrenamtlicher Gemeinderatsmitglieder. Für die kommende Wahlperiode 2026 bis 2032 hat der Gemeinderat mit dem Erlass der Hauptsatzung zu entscheiden, ob zur Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben des Gemeinderates ständige Ausschüsse gebildet werden.

Ständige Ausschüsse sollen der Entlastung des Gemeinderates dienen. Die Rechtsgrundlagen zur Übertragung von Aufgaben und zur Zusammensetzung befinden sich in Art. 32 und Art. 33 der Gemeindeordnung.

In der Wahlperiode 2020 – 2026 hat der Gemeinderat mit dem Erlass der Hauptsatzung folgende vorberatende und beschließende Ausschüsse gebildet:

- den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden (1. Bürgermeister) und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden (1. Bürgermeister) und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- den Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales, Sport und Tourismus, bestehend aus dem Vorsitzenden (2. Bürgermeister) und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden (Gemeinderatsmitglied) und acht weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Für die Wahlperiode 2026 – 2032 werden folgende vorberatende und beschließende Ausschüsse empfohlen:

- den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden (1. Bürgermeister) und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden (1. Bürgermeister) und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- den Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales, Sport und Tourismus, bestehend aus dem Vorsitzenden (1. Bürgermeister) und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden (Gemeinderatsmitglied) und acht weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Gemeinderates, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen

Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Die Gemeinde Frensdorf erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der ersten Bürgermeisterin / dem ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus der / dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus der / dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales, Sport und Tourismus, bestehend aus der / dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus acht Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin / der erste Bürgermeister, einer ihrer / seiner Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin / vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen ein Sitzungsgeld von je 45 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und von je 35 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur

durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 € je volle Stunde.

⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 25 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erste Bürgermeisterin / Erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin / der erste Bürgermeister ist Beamtin / Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 21. Juli 2020 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

8. Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat sich nach Art. 45 Abs. 1 GO eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung enthält Bestimmungen über den Geschäftsgang und die Aufgaben des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, über die Frist und Form der Einladungen zu den Sitzungen sowie zur digitalen Ratsarbeit.

Auf der Grundlage des Musters des Bayer. Gemeindetages wurde der in der Anlage zur Beschlussvorlage beigefügte Entwurf einer Geschäftsordnung erstellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2026 – 2032:

Der Gemeinderat der Gemeinde Frensdorf gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

ZUSTÄNDIGKEIT IM ALLGEMEINEN

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 2

AUFGABENBEREICH DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

RECHTSSTELLUNG DER EHRENAMTLICHEN GEMEINDERATSMITGLIEDER, BEFUGNISSE

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

FRAKTIONEN, AUSSCHUSSGEMEINSCHAFTEN

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

RECHTSSTELLUNG DER BERUFSMÄßIGEN GEMEINDERATSMITGLIEDER, AUFGABEN

¹Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). ²Weichen sie beim Vortrag im Gemeinderat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

BILDUNG, VORSITZ, AUFLÖSUNG

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister, einer ihrer oder seiner Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin oder vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

VORBERATENDE AUSSCHÜSSE

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen

§ 9

BESCHLIEßENDE AUSSCHÜSSE

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 100.000 €
 - Niederschlagung 100.000 €
 - Stundung 100.000 €
 - Aussetzung der Vollziehung 100.000 €
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von

50.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 100.000 €,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A9 bis Besoldungsgruppe A13 und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 12 oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt,
- c) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten usw., soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
 - b) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 250.000 €,
 - c) Ausübung von Vorkaufsrechten,
 - d) Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht,
 - e) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
 - f) Abschluss von Erschließungsverträgen bis zu einer Wertgrenze von 30.000 €,
 - g) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
 - h) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

3. Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport, Soziales und Tourismus

- a) Angelegenheiten des Betriebes von Kindertageseinrichtungen (KiTa, Krippe, Hort) nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bis zu einem Betrag oder einer Wertgrenze von 100.000 €,
- b) Angelegenheiten des Betriebes von Ganztagesbetreuungseinrichtungen von Grundschulkindern,

- c) Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege (Heimat-, Traditionspflege, Kulturprojekte),
- d) Angelegenheiten des Ehrenamtes, der Vereinsarbeit,
- e) Veranstaltungen der Gemeinde Frensdorf,
- f) Angelegenheiten der Weiter- und Neuentwicklung von Projekten und Richtlinien in den Themen Förderung des Ehrenamtes, Bildung, Kultur, Soziales und Sport,
- g) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 10.000 € je Einzelfall,
- h) touristische Angelegenheiten

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

4. Werkausschuss:

Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10

RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11

VORSITZ IM GEMEINDERAT

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

LEITUNG DER GEMEINDEVERWALTUNG, ALLGEMEINES

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13

EINZELNE AUFGABEN DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 30.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	15.000 €
- Niederschlagung	15.000 €
- Stundung	15.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	15.000 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 30.000 €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 15.000 € erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 3.000 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Ab-

schluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 30.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen,
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14

VERTRETUNG DER GEMEINDE NACH AUßEN

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15

ABHALTEN VON BÜRGERVERSAMMLUNGEN

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16

SONSTIGE GESCHÄFTE

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

WEITERE BÜRGERMEISTERINNEN UND BÜRGERMEISTER, WEITERE STELLVERTRETUNG, AUFGABEN

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO keine weiteren Stellvertretungen.

.....
.....
.....

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher

§ 18

RECHTSSTELLUNG, AUFGABEN

(1) ¹Ortssprecherinnen und Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürgerinnen oder Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecherinnen und Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

VERANTWORTUNG FÜR DEN GESCHÄFTSGANG

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 20

SITZUNGEN, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

ÖFFENTLICHE SITZUNGEN

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23

EINBERUFUNG

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden in geeigneten Räumlichkeiten der Gemeinde Frensdorf statt; sie beginnen in der Regel um 19 Uhr. ²In der Regel finden die Sitzungen am Dienstag oder Mittwoch statt. ³In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24

TAGESORDNUNG

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25

FORM UND FRIST FÜR DIE EINLADUNG

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beige-fügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26

ANTRÄGE

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27

ERÖFFNUNG DER SITZUNG

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28

EINTRITT IN DIE TAGESORDNUNG

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

BERATUNG DER SITZUNGSGEGENSTÄNDE

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30

ABSTIMMUNG

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31

WAHLEN

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32

ANFRAGEN

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34

FORM UND INHALT

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35

EINSICHTNAHME UND ABSCHRIFTERTEILUNG

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

ART DER BEKANNTMACHUNG

¹Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mitteilungsblattes der Gemeinde Frensdorf sowie im digital veröffentlichten Amtsblatt der Gemeinde über das Internet unter <https://www.frensdorf.de/digitales-amtsblatt-amtliche-bekanntmachungen> amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 39

VERTEILUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 40

INKRAFTTRETEN

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 08.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.05.2020 außer Kraft.

**Einstimmig beschlossen
Ja 20 Nein 0 Anwesend 20**

9. Bildung und Besetzung von Ausschüssen

Sachverhalt:

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen.

Das Sitzverteilungsverfahren der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung sieht vor, dass die Sitze nach dem Verfahren Sainte-Lague/Schepers ver-

teilt werden. Das Verfahren ist in § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates näher erläutert.

Gemäß § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) der Gemeinde Frensdorf werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

- der Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus der / dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- der Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus der / dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- der Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales, Sport und Tourismus, bestehend aus der / dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- der Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus acht Mitgliedern des Gemeinderats.

Somit sind von den Parteien/Wählergruppen/Fraktionen für jeden der genannten Ausschüsse acht Mitglieder zu benennen.

Aufgrund der Zusammensetzung des Gemeinderates in der Wahlperiode 2026 bis 2032 ergibt sich nach dem Sitzverteilungsverfahren Sainte-Lague/Schepers bei einer Ausschussgröße von acht Mitgliedern folgende Verteilung:

Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	Ausschuss-sitze
Christlich Soziale Union in Bayern e. V.	2	1
Alternative für Deutschland	3	1
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	2	1
Frensdorfer Bürgergemeinschaft	2	1
Bürgerliste Reundorf	3	1
AKTIVE WÄHLERLISTE Herrnsdorf – Schlüssellau – Wingersdorf – Ellersdorf - Lonnershof.	3	1
Vereinigte Christliche Wählerliste Abtsdorf – Birkach – Hundshof - Vorra	2	1
Initiative Gemeinde Frensdorf	3	1

Über die Bestellung der Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertretung entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung der Vorschläge aus den Fraktionen.

Beschluss:

Von den Parteien/Wählergruppen/Fraktionen werden für die Ausschüsse folgende Mitglieder benannt:

Haupt- und Finanzausschuss

Partei / Wählergruppe	Ausschussmitglied	Stellvertreter
Christlich Soziale Union in Bayern e. V.	Walburg Lechner	Alexander Weidner
Alternative für Deutschland	Anita Winkler	Nicole Büttner
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Patrik Lumma	Carmen Lang
Frensdorfer Bürgergemeinschaft	Norbert Neundorfer	Matthias Windfelder
Bürgerliste Reundorf	Florian Klinner	Martin Amberger
AKTIVE WÄHLERLISTE Herrnsdorf – Schlüssellau – Wingersdorf – Ellersdorf - Lonnershof	Johannes Burkard	Günter Diller
Vereinigte Christliche Wählerliste Abtsdorf – Birkach – Hundshof - Vorra	Manfred Wurm	Martin Fischer
Initiative Gemeinde Frensdorf	Matthias Walz	Markus Krapp

Bau- und Umweltausschuss

Partei / Wählergruppe	Ausschussmitglied	Stellvertreter
Christlich Soziale Union in Bayern e. V.	Alexander Weidner	Walburg Lechner
Alternative für Deutschland	Thomas Müller	Anita Winkler
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Carmen Lang	Patrik Lumma
Frensdorfer Bürgergemeinschaft	Matthias Windfelder	Norbert Neundorfer
Bürgerliste Reundorf	Martin Amberger	Roland Münzel
AKTIVE WÄHLERLISTE Herrnsdorf – Schlüsselau – Wingersdorf – Ellersdorf - Lonnershof	Johannes Burkard	Carmen Schüpferling
Vereinigte Christliche Wählerliste Abtsdorf – Birkach – Hundshof - Vorra	Manfred Wurm	Martin Fischer
Initiative Gemeinde Frensdorf	Markus Krapp	Florian Schad

Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales, Sport und Tourismus

Partei / Wählergruppe	Ausschussmitglied	Stellvertreter
Christlich Soziale Union in Bayern e. V.	Walburg Lechner	Alexander Weidner
Alternative für Deutschland	Anita Winkler	Nicole Büttner
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Patrik Lumma	Carmen Lang
Frensdorfer Bürgergemeinschaft	Norbert Neundorfer	Matthias Windfelder
Bürgerliste Reundorf	Roland Münzel	Florian Klinner
AKTIVE WÄHLERLISTE Herrnsdorf – Schlüsselau – Wingersdorf – Ellersdorf - Lonnershof	Günter Diller	Carmen Schüpferling
Vereinigte Christliche Wählerliste Abtsdorf – Birkach – Hundshof - Vorra	Martin Fischer	Manfred Wurm
Initiative Gemeinde Frensdorf	Florian Schad	Markus Krapp

Rechnungsprüfungsausschuss

Partei / Wählergruppe	Ausschussmitglied	Stellvertreter
Christlich Soziale Union in Bayern e. V.	Alexander Weidner	Walburg Lechner
Alternative für Deutschland	Nicole Büttner	Anita Winkler
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Patrik Lumma	Carmen Lang
Frensdorfer Bürgergemeinschaft	Matthias Windfelder	Norbert Neundorfer
Bürgerliste Reundorf	Florian Klinner	Martin Amberger
AKTIVE WÄHLERLISTE Herrnsdorf – Schlüsselau – Wingersdorf – Ellersdorf - Lonnershof	Günter Diller	Johannes Burkard
Vereinigte Christliche Wählerliste Abtsdorf – Birkach – Hundshof - Vorra	Martin Fischer	Manfred Wurm
Initiative Gemeinde Frensdorf	Florian Schad	Matthias Walz

Der Gemeinderat bestimmt folgendes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden:

- Dr. Martin Fischer

Abstimmungsergebnis:

19: 0

Das Gemeinderatsmitglied Dr. Martin Fischer enthält sich gem. Art. T49 GO der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt

Der Gemeinderat beschließt, die obengenannten, von den Fraktionen vorgeschlagenen Gemeinderatsmitglieder als Mitglieder sowie deren Stellvertretung für die Dauer der Wahlzeit in die entsprechenden Ausschüsse zu bestellen.

Einstimmig beschlossen
Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

10. Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in anderen Organisationen (Zweckverbände, Schulverbände und sonstige Gremien)

Sachverhalt:

a) Bestellung von Verbandsräten sowie deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Schulverbands 'Grundschule Frensdorf-Pettstadt'

Für die Verbandsversammlung des Schulverbands 'Grundschule Frensdorf-Pettstadt' sind Verbandsräte sowie deren Stellvertretung zu bestellen.

Gemäß Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes besteht die Verbandsversammlung des Schulverbandes aus den Ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden (als geborene Mitglieder) sowie weiteren von den Gemeinden entsendeten Verbandsräten. Die Zahl der weiteren Verbandsräte beim Schulverband bestimmt sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die Verbandsschule besuchen.

Die Gemeinden entsenden einen weiteren Verbandsrat, wenn 51 bis 100 Schülerinnen aus der jeweiligen Gemeinde die Verbandsschule besuchen. Für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat. Stichtag für die Bestimmung der Schülerzahl ist der 1. Oktober des Vorjahres.

Aufgrund maßgebenden Stichtagszahl (1.10.2025) von 222 Schülern im Grundschulverband sind für die Gemeinde Frensdorf neben dem Ersten Bürgermeister drei weitere Verbandsräte sowie deren Stellvertreter zu bestellen.

Hinweis:

Für den bestehenden Schulverband „Mittelschule Frensdorf-Pettstadt“ wird keine Verbandsversammlung gebildet. Dieser Schulverband hat gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 22.03.2012 seine Aufgaben auf den Schulverband „Grundschule Frensdorf-Pettstadt“ dauerhaft übertragen.

b) Bestellung von Verbandsräten sowie deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes 'Wasserversorgung Auracher Gruppe'

Für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes 'Wasserversorgung Auracher Gruppe' sind Verbandsräte sowie deren Stellvertretung zu bestellen.

Die Gemeinde Frensdorf wird in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes durch den Ersten Bürgermeister (als geborenes Mitglied) und ihren Verbandsräten vertreten.

Gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes bestimmt sich die Zahl der Vertreter einer Verbandsgemeinde nach der Zahl ihrer Wasseranteile. Eine Person im Gebiet einer Verbandsgemeinde ergibt einen Wasseranteil; pro angefangene 1500 Wasseranteile wird ein Vertreter entsendet. Bei der Einwohnerzahl der Gemeinde Frensdorf (5.150) ergeben sich demnach vier Verbandsräte. Neben dem Ersten Bürgermeister (geborenes Mitglied) sind demnach drei zusätzliche Verbandsräte sowie deren Stellvertreter zu bestellen.

c) Bestellung von Stiftungsräten für die Bürgerstiftung Frensdorf

Gemäß Stiftungsvereinbarung wird für die Bürgerstiftung Frensdorf ein Stiftungsrat eingerichtet,

der mit bis zu sieben Personen besetzt ist. Ständige Mitglieder des Stiftungsrates sind der/die jeweils amtierende Erste Bürgermeister/in und der/die jeweils amtierende Zweite Bürgermeister/in der Gemeinde Frensdorf. Darüber hinaus werden vom Gemeinderat der Gemeinde Frensdorf bis zu fünf weitere Mitglieder in den Stiftungsrat berufen. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates bestellt.

Der Gemeinderat ist bei der Bestellung der weiteren Stiftungsräte nicht an die Mitglieder des Gemeinderates gebunden.

Zur weiteren Beschlussfassung über die Besetzung des Stiftungsrates wird auf die Beschlussvorlage „Grundsatzbeschluss zur Besetzung des Stiftungsrates“ der Bürgerstiftung verwiesen.

Beschlüsse:

a) Bestellung eines Verbandsrates sowie dessen Stellvertretung für die Verbandsversammlung des Schulverbands 'Grundschule Frensdorf-Pettstadt'

Der Gemeinderat bestellt für die Verbandsversammlung des Schulverbands 'Grundschule Frensdorf-Pettstadt' folgende Verbandsräte sowie deren Stellvertreter:

Verbandsrat	Stellvertreter
Nicole Büttner	Thomas Müller
Carmen Schüpferling	Johannes Burkard
Matthias Walz	Florian Schad

b) Bestellung von Verbandsräten sowie deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes 'Wasserversorgung Auracher Gruppe'

Der Gemeinderat bestellt für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Auracher Gruppe“ folgende Verbandsräte sowie deren Stellvertreter:

Verbandsrat	Stellvertreter
Thomas Müller	Nicole Büttner
Carmen Schüpferling	Günter Diller
Markus Krapp	Matthias Walz

**Einstimmig beschlossen
Ja 20 Nein 0 Anwesend 20**

11. Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz (AVPStG) können die Gemeinden ihre Bürgermeister zu Standesbeamten bestellen. Der Aufgabenbereich als Standesbeamter ist dabei auf die Vornahme von Eheschließungen zu beschränken.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister Mario Miguletz wird gem. § 2 Abs. 3 AVPStG als Standesbeamter für die Vornahme von Eheschließungen bestellt.

**Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 19**

Der Erste Bürgermeister Mario Miguletz enthält sich gem. Art. 49 GO der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Carmen Schüpferling war zur Abstimmung nicht anwesend.

12. Sonstige Bekanntgaben und Anfragen

Der Bürgermeister informiert über folgende Themen:

Feuerwehrfest in Reundorf vom 15. bis 17.05.2026 mit Aufruf zur Anmeldung und Teilnahme der Gemeinderatsmitglieder am Festumzug als Ehrengäste sowie Helferaufruf

Nägel am Naturbadesse wurden entfernt. Anzeige gegen Unbekannt wurde erstattet.

Ausblick nächste Gemeinderatssitzung am Do., 18. Juni 2026 mit Vorstellung der Zukunftsstudie zur Entwicklung der Kläranlage

Regelmäßiger Wechsel der Sitzungsorte für Gemeinderatssitzungen

Hinweis auf die Informationsveranstaltungen der VHS Bamberg-Land im Energiepark Lösel, Trabelsdorf, am 9. + 11. Mai 2026 – Einladungen werden morgen per Mail versandt.

Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 22. April 2026 in der nä. Sitzung

Zur Kenntnis genommen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Mario Miguletz
Erster Bürgermeister

Roland Hack
Schriftführung